

Bekanntmachung der Stadt Stollberg

über die öffentliche Auslage des Entwurfes zur Kommunalen Wärmeplanung der Stadt Stollberg

Seit 01.01.2024 ist das „Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ (Wärmeplanungsgesetz – WPG) in Kraft getreten. Somit muss die Stadt Stollberg, da sie weniger als 100.000 Einwohner hat, bis spätestens 30. Juni 2028 eine Wärmeplanung erstellen.

Allerdings hat sich die Stadt Stollberg entschlossen, dieses Thema früher anzugehen, um schnellst möglich den Bürgern einen Überblick geben zu können. Bereits im Januar 2024 wurde mit der Konzepterstellung begonnen.

Mit der „Kommunalen Wärmeplanung“ prüft die Stadt, ob die Voraussetzungen vorliegen, ein Nahwärmenetz zu errichten und in welchem Umfang. Dazu wurden in den letzten Monaten Daten zusammengeführt und verschiedene Möglichkeiten geprüft. Fokus- und Teilgebiete konnten herausgearbeitet und zukünftige Maßnahmen entwickelt werden, um dem Ziel näher zu kommen, den Bürgern zukünftig verschiedene Nahwärmenetze anbieten zu können.

In der öffentlichen Bürgerveranstaltung am 09.09.2025 im Bürgergarten Stollberg wurde der Entwurf vorgestellt.

Nun erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 4 Wärmeplanungsgesetz in Form einer öffentlichen Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Der Entwurf der Kommunalen Wärmeplanung der Stadt Stollberg liegt in der Stadtverwaltung Stollberg, Hauptmarkt 1, Zimmer 212 vom

06.10.2025 bis einschließlich 03.11.2025

zu den Sprechzeiten:

Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planunterlagen sind im o.g. Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Stollberg unter www.stollberg-erzgebirge.de sowie auf dem Zentralen Landesportal Sachsen unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Stollberg, den 10.09.2025

M. Schmidt
Oberbürgermeister